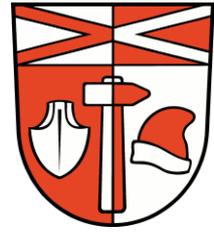


planaufstellende  
Kommune:

**Gemeinde Karstädt  
Mühlenstraße 1  
19357 Karstädt**



Projekt:

**Bebauungsplan „Windpark Strehlen“  
Entwurf**

**Habitatpotentialanalyse (HPA)  
Wespenbussard**

erstellt:

**November 2025**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich** GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter/in:

M. Sc. Maria Knabe

Projekt-Nr.

24-038

geprüft:

  
Dipl.-Ing. S. Winkler

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
	1.1 Anlass .....	3
	1.2 rechtliche Grundlage .....	4
<b>2</b>	<b>Habitatpotentialanalyse</b> .....	<b>5</b>
	2.1 Methodik .....	5
	2.2 Ergebnis .....	7
<b>3</b>	<b>allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>10</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abb. 1	der im Jahr 2025 besetzte Wespenbussardhorst mit Prüfbereichen im Verhältnis zum Vorhaben (Geltungsbereich inkl. Baufelder) (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0).....	3
Abb. 2	großflächige Ausweisung unattraktiver Nahrungsflächen inkl. Einschätzung der Anzahl an Überflügen im 4.000 m-Radius um den Brutplatz sowie Ausweisung von Leitlinien (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0).....	9

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tab. 1	Abstandsprüfung des Wespenbussardbrutplatzes nach Anlage 1 des BNatSchG ..	5

<b>Anlagenverzeichnis</b>	
Anlage 1	„WP Strehlen“ – Karte 01 Habitatpotentialanalyse Wespenbussard

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karstädt hat in ihrer Sitzung am 07.03.2024 beschlossen, für einen derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen den Ortslagen Postlin, Strehlen und Dallmin den Bebauungsplan „Windpark Strehlen“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schaffen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt zum aktuellen Planstand 84,64 ha (vgl. Abb. 1).

Im Zuge des Verfahrens erfolgten in den Jahren 2024 und 2025 faunistische Kartierungen planungsrelevanter Artengruppen. Im Zuge der Erfassung der Groß- und Greifvögel im Jahr 2025 wurde ein besetzter Wespenbussardhorst nachgewiesen, der aufgrund zweier Baufenster im zentralen Prüfbereich der Art von dem Vorhaben betroffen ist (vgl. Abb. 1). Dies betrifft Baufenster 1 gänzlich sowie Baufenster 2 zu einem geringfügigen Anteil. Es besteht die Regelannahme, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko des den Brutplatz nutzenden Brutpaares signifikant erhöht ist. Gemäß § 45b Nr. 3 Absatz 1 kann diese Regelannahme auf Basis einer Habitatpotentialanalyse (HPA) oder einer Raumnutzungsanalyse (RNA) entkräftet werden, wenn sich das Plangebiet als verhältnismäßig wenig genutzt darstellt.

Im Rahmen dieser Möglichkeiten wird nachfolgend von der Option Gebrauch gemacht, eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen, um zu prüfen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko des den Brutplatz nutzenden Brutpaares durch Berührung des zentralen Prüfbereichs signifikant erhöht ist.

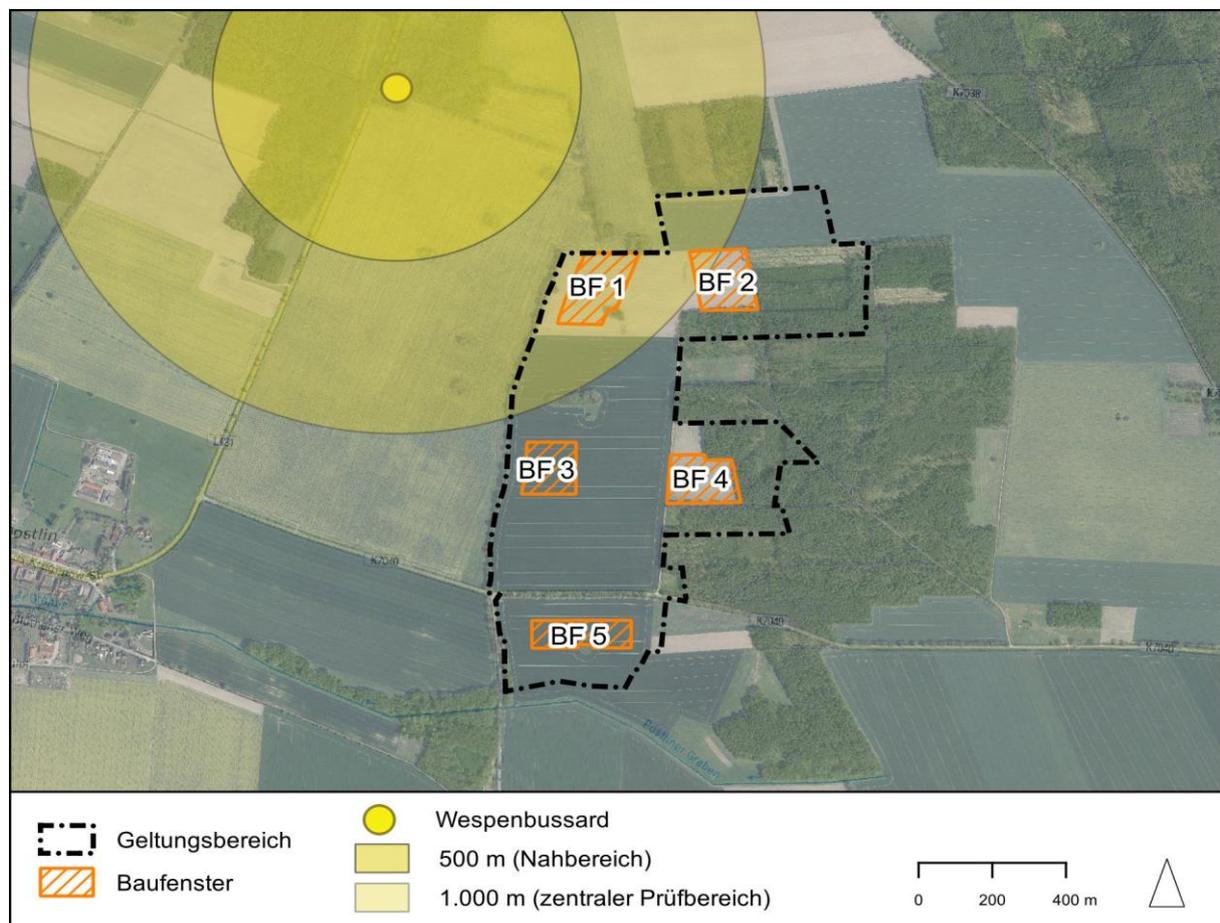


Abb. 1 der im Jahr 2025 besetzte Wespenbussardhorst mit Prüfbereichen im Verhältnis zum Vorhaben (Geltungsbereich inkl. Baufenster) (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

## 1.2 rechtliche Grundlage

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

In der Anlage 1 des BNatSchG sind alle als kollisionsgefährdet eingestuft Brutvogelarten einschließlich der einzuhaltenden Abstände zwischen geplanter WEA und der Brutstätte für die jeweilige Art aufgelistet. Diese Abstände werden in die Kategorien Nahbereich, Zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich unterteilt. Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten folgende Maßgaben:

- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.
- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich für diese Brutvogelart ist, so besteht die Regelannahme, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Diese Regelannahme kann auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse vom Vorhabenträger widerlegt werden oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen die Risikoerhöhung unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.
- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, der für diese Brutvogelart festgelegt sind, so besteht die Regelannahme, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist, es sei denn die Behörde weist nach, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.
- Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

In Bezug auf die einzuhaltenden Abstände nach BNatSchG befinden sich die Baufenster 1 und 2 gänzlich oder anteilig innerhalb des zentralen Prüfbereiches des Wespenbussardbrutplatzes aus dem Jahr 2025 (vgl. Tab. 1). Laut gesetzlicher Regelung beziehen sich die vorgegebenen Abstände auf den Mastfußmittelpunkt der jeweiligen WEA. Da der tatsächliche Standort der Windenergieanlagen jedoch erst nach erfolgreichem BImSch-Antrag festgelegt wird, werden im B-Plan Baufenster ausgewiesen, innerhalb derer Grenzen

sich die Anlagenstandorte verschieben können. Der nachfolgend genannte Abstand bezieht sich demnach auf die Grenze des jeweils nächstgelegenen Baufensters (vgl. auch Abb. 1).

Tab. 1 Abstandsprüfung des Wespenbussardbrutplatzes nach Anlage 1 des BNatSchG

Art	Baufenster	Abstand	Einordnung nach BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1 (Kollisionsgefährdung)
Wespenbussard	BF 1	660 m	Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereiches (500 – 1.000 m)
	BF 2	925 m	

## 2 Habitatpotentialanalyse

### 2.1 Methodik

Derzeit gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine ausführlich beschreibende Methodik zur Anwendung bzw. Durchführung einer Habitatpotentialanalyse für nach Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdete Arten. Infolgedessen orientiert sich die vorliegende Unterlage sowohl an dem Referentenentwurf zur Habitatpotentialanalyse-Verordnung (HPAV) des BMUKN (2023) als auch an der fachlichen Empfehlung der LAG VSW (2020).

Der Referentenentwurf des BMUKN stellt eindeutige Anforderungen an die Prüfung im zentralen Prüfbereich. Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die zu erwartenden Flugaktivitäten einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im zentralen Prüfbereich nicht deutlich erhöht, wenn

1. der Standort der Windenergieanlage in einem unattraktiven Habitat liegt und
2. er nicht in einem Kreissektor liegt, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs umfasst und mehr als 75 Prozent der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der Windenergieanlage liegen.

Zur fachlichen Beurteilung wurden die artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen des Wespenbussards der Analyse zugrunde gelegt.

#### Lebensraumnutzung und Verhalten des Wespenbussard

Der Wespenbussard unterscheidet sich aufgrund seiner Nahrungsgrundlage, die in nicht unerheblichem Anteil aus staatenbildenden Erdwespen sowie Hummeln besteht, maßgeblich von anderen Greifvogelarten. Der Anteil sozialer Hymenoptera bei gefütterten Jungtieren lag in einer Studie bspw. bei über 80 % an der Gesamtnahrung, wobei zu Dreiviertel Wespen eine Rolle spielten (vgl. GAMAUF 1999). Je nach Vorkommen von Wespen in den Jahren (gute und schlechte Wespenjahre) schwankte der Anteil von Hymenoptera an der Gesamtnahrung zwischen 65 und 85 %. In weitaus geringerem Umfang, aber als zweitwichtigste Nahrungsquelle, dienten Amphibien (bis zu 16 %) sowie anteilig auch Vögel (bis zu 10 %). Insbesondere in insektenarmen Jahren kann davon ausgegangen werden, dass gewässerreiche Habitate zur Amphibienjagd verstärkt eine Rolle für die Art spielen.

Die Nahrungssuche findet entsprechend des Nahrungsangebotes überwiegend innerhalb von lichten Wäldern mit Altholzbeständen aber auch in Stangenholz sowie entlang sonniger Waldränder und auf Lichtungen statt. Der Wespenbussard weist eine deutliche Präferenz für Waldflächen auf, so dass diese überdurchschnittlich häufig (unabhängig von ihrer im Revier anteiligen Verfügbarkeit) angefliegen werden. Weitere deutlich präferierte wenn auch

untergeordnete Habitate stellen Streuobstbestände sowie Feuchtgebiete dar. Nahrungshabitate können in geringerem Umfang jedoch auch Brachen, Heiden, Magerrasen oder auch Extensivgrünland darstellen.

Insbesondere intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen sowie deren Umgebung können aufgrund der oftmals eingesetzten Insektizide sowie der Bewirtschaftungsart und somit dem fehlenden Insektenvorkommen als Nahrungsfläche des Wespenbussards größtenteils ausgeschlossen werden. Telemetriestudien belegen dies und stellen für Ackerflächen und teilweise generell für Offenlandflächen eine deutliche Meidung der Art fest (vgl. GAMAUF 1999, THIESS ET AL. 2025). Ebenfalls größtenteils gemieden werden Siedlungsbereiche sowie Bereiche mit hoher Begängnis (vgl. THIESS ET AL. 2025).

Für den Wespenbussard wurden Reviergrößen von rd. 800 - 2.500 ha und sogar 4.500 ha festgestellt (vgl. GAMAUF 1999, ZIESEMER 1999). Entsprechend des Vorkommens von Wespenstaaten, die oftmals gehäuft in geringer Nähe zueinander anzutreffen sind, sucht der Wespenbussard gezielt solche Habitate auf und fliegt diese regelmäßig und zielgesteuert an, wobei die Flugwege über lange Zeit beibehalten und häufig genutzt werden (vgl. GAMAUF 1999). Telemetriestudien stellten während der Jungenaufzucht regelmäßig aufgesuchte Jagdhabitate in 3-6 km Entfernung fest (vgl. ZIESEMER 1999). Selbst noch weitere Distanzen bei Nahrungsflügen wurden für die Art bereits dokumentiert.

#### Datengrundlage

In Anbetracht der oftmals großflächigen Raumnutzung des Wespenbussards (Reviergrößen von bis zu 4.500 ha) wurde neben den drei Prüfbereichen nach Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG (500 m Nahbereich, 1.000 m zentraler Prüfbereich, 2.000 m erweiterter Prüfbereich) ein zusätzlicher Betrachtungsraum von 4.000 m um den nachgewiesenen Horststandort in die Analyse mit einbezogen (vgl. Anlage 1 bzw. Abb. 2).

Um eine Prognose über das Flugverhalten des den Brutplatz nutzenden Brutpaares treffen zu können, wurden im nächsten Schritt anhand der Biotop- und Landnutzungstypen, des ATKIS Basis Landschaftsmodell (Basis-DLM) des Landes Brandenburg sowie weiterer frei verfügbarer Daten Nahrungshabitate für die Art abgegrenzt. Den verschiedenen Habitaten wurden Attribute hinsichtlich ihrer Attraktivität als Nahrungsflächen zugeordnet, wobei sich maßgeblich an der Literatur orientiert wurde. Grundsätzlich wurde dabei wie folgt unterschieden:

<b>Biotop/ Struktur</b>	<b>Attraktivität Nahrungshabitat</b>
Gehölzflächen < 100 ha Größe	sehr hoch
sonstige Gehölzstrukturen (linienhaft)	hoch
sonstige Vegetation (Brachen etc.)	mittel
Landwirtschaftsflächen (Grünland)	
Landwirtschaftsflächen (Acker)	gering
Siedlungsflächen	ungeeignet

In Abhängigkeit von den Radien wurden dabei die Flächen farblich unterschieden (je weiter vom Brutplatz entfernt, desto schwacher die Farbgebung; vgl. Anlage 1).

Hinsichtlich der Einordnung der Attraktivität ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht alle für die Art relevanten Kriterien hinsichtlich der Habitatnutzung in die Betrachtung mit einfließen konnte. Staatenbildende Insekten nutzen vorzugsweise sonnige Randstrukturen zur Anlage ihrer Nester. Dementsprechend ist die Sonneneinstrahlung (bzw. Beschattung) sowie die Exposition (Himmelsrichtung) maßgeblich für ein Vorkommen. Somit können insbesondere südlich bzw. südöstlich oder südwestlich exponierte Waldränder als hoch attraktiv eingestuft werden, wohingegen in Richtung Westen und insb. Norden ausgerichtete Waldrandbereiche als eher ungeeignet gelten können. Auch die Gehölzstruktur spielt entsprechend eine Rolle, weshalb lichte Altholzbestände das am deutlichsten präferierte Habitat darstellen. Die vorliegende Datengrundlage ist für eine solche Unterscheidung jedoch nicht ausreichend, so dass Wälder vorsorglich grundsätzlich in ihrer Attraktivität als „sehr hoch“ eingeordnet wurden, obgleich diese stellenweise voraussichtlich nur wenig geeignet sind.

In diesem Zusammenhang spielt auch die Nutzungsintensität insb. in Bezug auf Forste sowie auf Grünland eine Rolle, da auch diese einen wesentlichen Faktor für das Vorhandensein von Wespen oder Hummeln darstellt. Ebenfalls nicht in den Daten enthalten sind Angaben zur Bodenfeuchte, die Grünland oder Waldflächen in ihrer Attraktivität bei hoher Feuchtigkeit steigern würden.

In Anbetracht dessen, dass die Insekten, sowie in geringerem Anteil die Amphibien, die zwei wichtigsten Nahrungsquellen des Wespenbussards darstellen, sollten insbesondere intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen sowie ihre direkte Umgebung als Nahrungshabitate der Art grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nicht nur sind Insektenvorkommen aufgrund der Bodenbearbeitung größtenteils unwahrscheinlich, sondern der gängige Einsatz von Pestiziden und insbesondere Insektiziden in der Landwirtschaft, der sich auch auf unmittelbar angrenzende Biotope auswirkt, führt dazu, dass weder staatenbildende Insekten noch Amphibien in diesen Bereichen zu erwarten sind. Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Analyse auf die sonst übliche Pufferung um geeignete Nahrungshabitate verzichtet, da aus fachlicher Sicht für den Wespenbussard geeignete Nahrungshabitate, wie beispielweise Wälder oder Gehölzstrukturen, oftmals direkt an Intensivacker angrenzen und dadurch in ihrer Wertigkeit (mindestens entlang der Randbereiche) stark reduziert werden.

## 2.2 Ergebnis

*(für das kartographische Ergebnis der HPA s. Anlage 1)*

### Nahrungshabitate

Im vorliegenden Fall kann das Baufenster 1 (und generell das gesamte Plangebiet) kaum als geeignetes Nahrungshabitat für den Wespenbussard gelten (vgl. Anlage 1). Die intensive Ackernutzung führt zu einer geringen Attraktivität der Flächen. Es ist anzunehmen, dass sich die Baufenster aufgrund dessen im Vergleich zu vielfach geeigneteren Flächen des näheren und weiteren Umfeldes als verhältnismäßig wenig genutzt durch den Wespenbussard darstellen.

Besonders attraktive Nahrungshabitate stellen der Brutwald selbst (insb. im zentralen Prüfbereich) sowie die Gehölzbestände im östlichen und südöstlichen erweiterten Prüfbereich dar. Auch die linearen Gehölzstrukturen, die die Landschaft strukturieren, kleinere Gehölzbestände sowie feuchte Grünlandflächen in der Umgebung der Löcknitz im westlichen 4.000 m-Radius können als attraktive Nahrungsflächen für den Wespenbussard angesprochen werden.

Unter Berücksichtigung der Meidung von Siedlungsflächen sowie Ackerflächen lässt sich mit Blick auf die Karte 01 (vgl. Anlage 1) feststellen, dass sowohl der Süden als auch der Norden

insgesamt ungeeignet sind. Die Großflächigkeit sich im Zusammenhang befindlicher attraktiver Nahrungshabitate entlang der Löcknitz, mit lückigen Feldgehölzen, ausgedehnten Grünflächen und/oder Brachen sowie mit vielfältigen Strukturen und Hecken stellt für das Wespenbussardbrutpaar einen besonders geeigneten Habitatkomplex dar. Auch in Anbetracht dessen, dass die Verfügbarkeit von staatenbildenden Insekten überwiegend auf wenige Monate im Sommer begrenzt ist, und demnach auf weitere Nahrungsquellen wie insbesondere Amphibien ausgewichen werden muss, kann die Löcknitz sowie deren Umgebung als besonders attraktiv eingestuft werden.

Unter Prüfung der Vorgaben des Referentenentwurfes des BMUKN in § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 (Prüfung im zentralen Prüfbereich) lässt sich feststellen, dass der Standort der Windenergieanlagen (in diesem Fall das Baufenster 1 sowie geringfügig Baufenster 2) in einem unattraktiven Habitat liegen (Intensivacker), nicht in einem Kreissektor liegen, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereiches umfasst und auch nicht mehr als 75 % der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der Windenergieanlage (bzw. hinter den Baufenstern) liegen.

### Raumnutzung – Überflüge

Entsprechend der fachlichen Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2020) wurde anhand der ausgewiesenen Habitate und ihrer eingestuften Attraktivität eine Prognose über das Flugverhalten des den Brutplatz nutzenden Brutpaares erstellt (vgl. Abb. 2).

Als Entscheidungsbasis wurden zusätzliche Kriterien, die über die Attraktivität einer Nahrungsfläche entscheiden, jedoch wie in Kap. 2.1 beschrieben in der Anlage 1 (Karte 01) aufgrund der Einfachheit der Datengrundlage keinen Eingang fanden, in die Prognose integriert. Zum einen beinhaltet dies eine Ausweisung von Leitlinien ausgehend vom Horst, die sowohl einen verhältnismäßig direkten Weg zu potentiellen Nahrungshabitaten aufweisen als auch gleichzeitig entlang attraktiver Nahrungshabitate verlaufen (Waldränder; vgl. Abb. 2). Zum anderen wurden Bereiche großflächig als unattraktiv eingestuft, wenn diese nur in geringfügigen Anteilen geeignete bzw. attraktive Habitate aufwiesen. In diese Betrachtung wurden auch die Siedlungsflächen und Verkehrsachsen integriert, von denen eine gewisse Störung bzw. Meidungswirkung auf den Wespenbussard ausgehen können, was demnach auch die in unmittelbarer Nähe gelegenen attraktiven Nahrungshabitate in ihrer voraussichtlichen Eignung herabstufte. Anschließend wurden Bereiche mit voraussichtlich geringer Nutzung und somit mit wenigen Überflügen ermittelt.

Sowohl die potentiell genutzten Leitlinien von und zum Horststandort als auch der größere flächige Zusammenhang von attraktiven bzw. unattraktiven Habitaten lassen vermuten, dass das Brutpaar vorrangig in Richtung Osten sowie in Richtung Westen fliegen und die dortigen Habitate zur Nahrungssuche nutzen wird. Auch anhand dieser Analyse wird deutlich, dass insbesondere der westliche Bereich des 4.000 m-Radius mit seinen reich strukturierten Flächen und der Mischung aus Gehölzen, linearen Gehölzstrukturen, Waldrändern, Grünland/Brachen und den die Flächen durchziehenden Gräben aufgrund seiner Großflächigkeit in der Gesamtbetrachtung sowie der Leitlinie in diese Richtung voraussichtlich den präferierten Nahrungshabitatkomplex des Brutpaares darstellt.

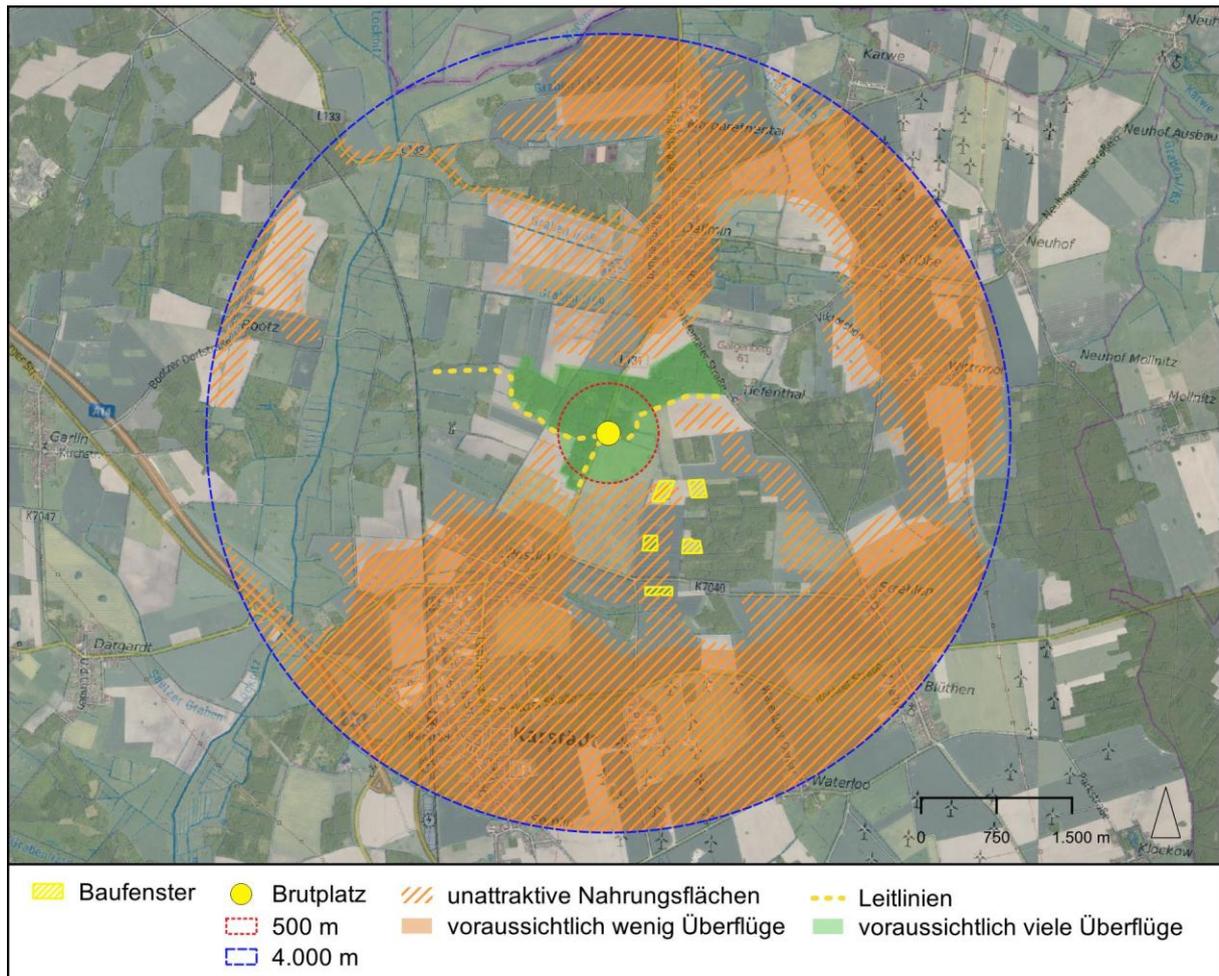


Abb. 2 großflächige Ausweisung unattraktiver Nahrungsflächen inkl. Einschätzung der Anzahl an Überflügen im 4.000 m-Radius um den Brutplatz sowie Ausweisung von Leitlinien (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Im Ergebnis der HPA lässt sich feststellen, dass der Geltungsbereich bzw. die Baufenster 1 und 2 ein unattraktives Habitat für die Art darstellen und keine deutliche Erhöhung der Flugaktivität innerhalb der Baufenster bzw. ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten sind.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko des den Brutplatz nutzenden Brutpaares durch die Festsetzung der Baufenster im Bebauungsplan und die damit vorbereitete Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der damit verbundenen Berührung des zentralen Prüfbereichs signifikant erhöht ist.

### **3 allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karstädt hat in ihrer Sitzung am 07.03.2024 beschlossen, für einen derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen den Ortslagen Postlin, Strehlen und Dallmin den Bebauungsplan „Windpark Strehlen“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schaffen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt zum aktuellen Planstand 84,64 ha.

Derzeit gibt es weder auf Bundesebene noch auf Landesebene eine ausführlich beschreibende Methodik zur Anwendung bzw. Durchführung einer Habitatpotentialanalyse für kollisionsgefährdete Arten. Infolgedessen orientiert sich die vorliegende Unterlage an dem Referentenentwurf zur Habitatpotentialanalyse-Verordnung (HPAV) des BMUKN (2023) sowie an der fachlichen Empfehlung der LAG VSW (2020).

Um eine Prognose über die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und das Flugverhalten des den Brutplatz nutzenden Wespenbussardbrutpaares treffen zu können, wurden Nahrungshabitate für die Art abgegrenzt. Den verschiedenen Habitaten wurden Attribute hinsichtlich ihrer Attraktivität als Nahrungsflächen vergeben und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit verbalargumentativ bestimmt.

Im Ergebnis der HPA lässt sich feststellen, dass die Baufenster 1 und 2 ein unattraktives Habitat für den Wespenbussard darstellen und keine deutliche Erhöhung der Flugaktivität des den Brutplatz nutzenden Brutpaares innerhalb der Baufenster bzw. ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten ist. Eine signifikante Risikoerhöhung ist durch Umsetzung des Vorhabens auf dieser Grundlage widerlegt.

## Quellenverzeichnis

### Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

**BBGNATSCHAG (2024):** Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11.

**BNATSCHG (2024):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2013):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013).

**EUROPÄISCHE UNION (2010):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

### Planungen/Gutachten/Satzungen

**BMUKN – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2023):** Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPAV), Bearbeitungsstand 23.11.2023.

### Literatur

**GAMAUF, A. (1999):** Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. Egretta 42: 57-85. Gatz, S. (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 1. Auflage, Bonn, 2009.

**LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2020):** Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel

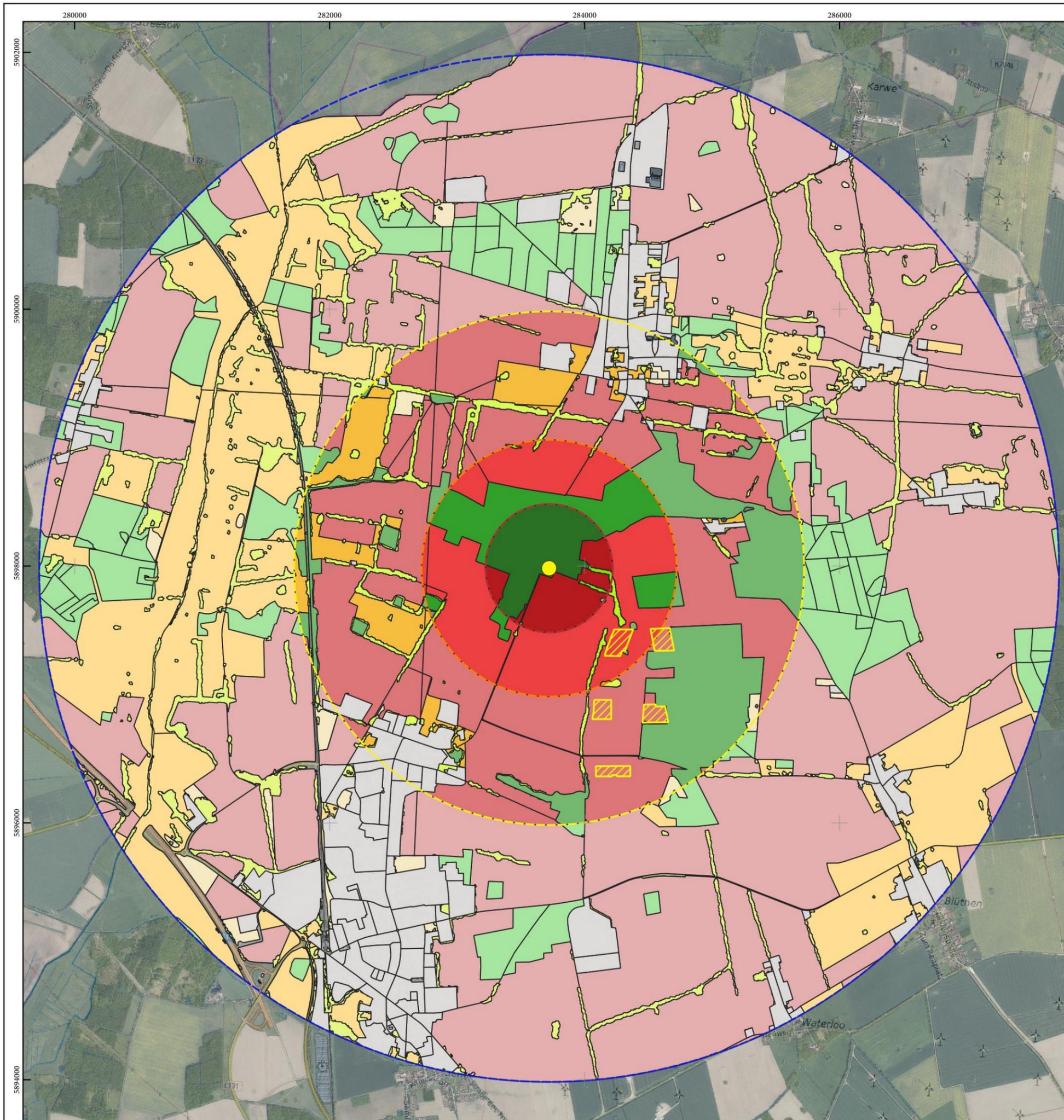
**THIESS, L., BASSO, A., OERTEL, F., FIEDLER, W. & BOSCHERT, M. (2025):** Lebensraumnutzung des Wespenbussards - Fallbeispiel auf Basis unterschiedlicher Methoden. - <http://www.bioplan-buehl.de/Forschung/Wespenbussard>, 15 S. und <https://doi.org/10.17617/2.3630391>.

**ZIESEMER, F. (1999):** Habicht (*Accipiter gentilis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - zwei Jäger im Verborgenen: Was hat die Telemetrie Neues gebracht? Egretta 42:40-56.

## **Anlage 1**

### **„WP Strehlen“**

Karte 01  
Habitatpotentialanalyse Wespenbussard



**Legende**

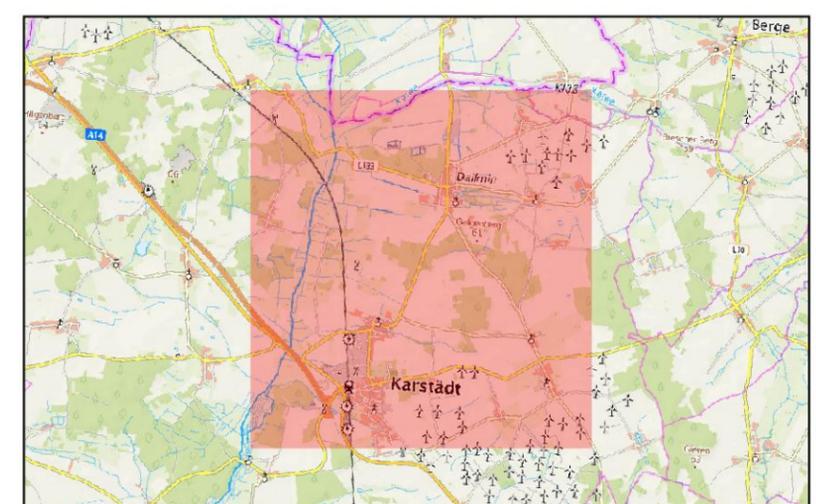
Baufenster WP Strehlen

**Wespenbussard**

- Brutplatz
- 500 m (Nahbereich)
- 1.000 m (zentraler Prüfbereich)
- 2.000 m (erweiterter Prüfbereich)
- 4.000 m (Betrachtungsraum)

**Attraktivität des Nahrungshabitates (Abstufungen)**

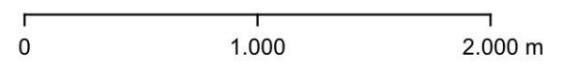
- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering
- ungeeignet



**Basiskarten**

TopPlusOpen © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: [https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/gdz/datenquellen/datenquellen\\_topplusopen.html](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen.html)

Luftbild © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



**Auftraggeber:** Gemeinde Karstädt  
Mühlenstraße 1  
19357 Karstädt

**Fachplaner:**   
WIR GESTALTEN ZUKUNFT  
Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten  
Am Bahnhof 8, 04519 Rackwitz  
fon (0 33 62) 8 83 61-0 info@bk-landschaftsarchitekten.de

**"WP Strehlen"**  
**Karte 01**  
**Habitatpotentialanalyse Wespenbussard**

<b>Maßstab:</b> 1 : 30.328	<b>Projekt-Nr.:</b> 24-038
<b>Lagebezug:</b> EPSG:25833	<b>Datum:</b> 13.11.2025
<b>Plan-Maße:</b> 297 x 420 mm	<b>Gezeich.:</b> Knabe